



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Stadtentwicklung	09.08.2021	0161/21 - I/38 -
--------------------------	------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.08.2021		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Bebauungsplan Nr. 279 "Wohn- und Gewerbepark Westend", Kernstadt Wetzlar
Verlängerung der Veränderungssperre**

Anlage/n:

Satzungstext zur Verlängerung der Veränderungssperre
Lageplan

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB die als Anlage beigefügte Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend“, Wetzlar Kernstadt.

Wetzlar, den 09.08.2021

gez. Dr. Viertelhausen

Begründung:

Bei dem Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend“ handelt es sich um die Fortschreibung des Bebauungsplans Nr. 279 „In der Silberau - Hinter dem Dalmer“, dessen Aufstellung am 19.02.1992 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden ist.

Wesentliches Ziel der Bebauungsplanung ist es, den Bereich der Konversionsfläche der Sixt-von-Armin-Kaserne als funktionsfähiges Quartier mit Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in die Gesamtstadt zu integrieren. Dabei sind Festsetzungen zu treffen, zur bauleitplanerischen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, im Einklang mit den Zielen des Innenstadtentwicklungskonzepts (ISEK), des sich in Erarbeitung befindlichen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes sowie regionalplanerischen Zielvorgaben.

Mit dem Einleitungsbeschluss hat die Stadtverordnetenversammlung zur Sicherung der Planung eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Plangebiet für die Dauer von zwei Jahren beschlossen. Die Satzung ist am 21.10.2019 durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getreten und gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Auslöser für die Veränderungssperre war das Vorliegen eines Bauantrags, der im Widerspruch mit regionalplanerischen Vorgaben stand. Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Veränderungssperre nunmehr um ein Jahr verlängert werden. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens soll im Sinne des § 4b Baugesetzbuch ein Planungsbüro mit der Zuarbeit zur Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt werden. Das hierfür erforderliche Vergabeverfahren wird derzeit durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführt. Bis auf weiteres ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erforderlich.

Um Beschlussfassung wird gebeten.